

Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit bei Abrufarbeit – fehlende Vertragsfestlegung

BAG vom 18.10.2023 (5 AZR 22/23)

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer Arbeit auf Abruf, legen aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht fest, gilt grundsätzlich nach § 12 Abs. 1 S. 3 TzBfG eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Eine Abweichung davon kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nur dann angenommen werden, wenn die gesetzliche Regelung nicht sachgerecht ist und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, die Parteien hätten bei Vertragsschluss übereinstimmend eine andere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit gewollt.

Mit der Entscheidung bestätigt das BAG, was ohnehin Inhalt der gesetzlichen Regelung ist. Keinesfalls führt eine fehlende Festlegung einer bestimmten Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit zur Unwirksamkeit der Vereinbarung insgesamt. Wird die Lücke im Arbeitsvertrag mit einer fehlenden Mindestarbeitszeit durch die gesetzliche Regelung geschlossen, so sollten wenigstens 20 Stunden pro Woche als vereinbart gelten.